

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

**Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

14. Februar 2022

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg Schuljahr 2021/2022 – Überarbeitung 3

- I. Vorbemerkungen
- II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg
 - A. Rechtlicher Rahmen
 - B. Organisatorische Rahmenbedingungen
 - C. Optionen zur Kooperation von Schulen mit dem Schulträger bzw. dem Landkreis als untere Gesundheitsbehörde bei der Organisation der Selbsttestung
- III. Selbsttestung der Schüler/innen
- IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen
- V. Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

Anlagen¹

- 1 Bescheinigung nach § 24 der *SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV)* über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule für Schüler/innen
- 2 Einverständniserklärung zur Durchführung von SARS-CoV2-Selbsttests in der Schule
- 3 Elterninformation und Erklärung zur Abgabe der Selbsttests für die Anwendung zu Hause

Version	vom	Überarbeitungen
Version 0	09.08.2021	
Version 1	15.11.2021	Anlage 1, 2, 2a und 3 - überarbeitet Abschnitt I. Aktualisierung Rechtsgrundlage Abschnitt II.A.a – Text § 22 EindV in Neufassung Abschnitt II.A.b. Aktualisierung Rechtsgrundlage Abschnitt II.A.2 Aktualisierung Rechtsgrundlage Abschnitt II.A.3 Änderung Testfrequenz

¹ Die Anlagen sind im Schulportal in der zentralen Formularbox als beschreibbare Dateien eingestellt.

		<p>Abschnitt II.B.1 Klarstellung zur Beschaffung der Tests Abschnitt II.B.6 Aktualisierung Hinweis im Eingangsbereich der Schule Abschnitt III.1 Änderung Testfrequenz Abschnitt III.3 Aktualisierung Rechtsgrundlage Abschnitt III.4 Änderung Testfrequenz Abschnitt III.6 Festlegung Testtage und Folgeänderungen Abschnitt III.8 Folgeänderung wg. Änderung Testfrequenz Abschnitt III.19 Aktualisierung Rechtsgrundlage Abschnitt IV.1 und 2 Aktualisierung Rechtsgrundlage Abschnitt IV.3 Festlegung Testtage und Folgeänderungen Abschnitt IV.4 Folgeänderung wg. Änderung Testfrequenz Abschnitt IV.5 Verweisung neu eingefügt Abschnitt V.2 Aktualisierung Rechtsgrundlage</p>
Version 2	10.12.2021	<p>Anlage 1 aktualisiert (Nachweis nur noch für Schüler/innen) Anlage 1a entfallen Abschnitt II.A Aktualisierung Rechtsgrundlagen Abschnitt II.A.2 Anpassung an Rechtslage Abschnitt II. A. 3 und 4: Eingrenzung auf Schüler/innen Abschnitt II.B.1 Anpassung an Rechtslage Abschnitt II.B.6 Anpassung an Rechtslage Abschnitt IV. neu gegliedert Abschnitt IV.A.1 und 2 Anpassung an Rechtslage Abschnitt IV.A.3 neu eingefügt Abschnitt IV.B. 1 Anpassung an Rechtslage Abschnitt IV.B. 2 und 3 neu eingefügt Abschnitt IV.C.2 neu eingefügt Abschnitt IV.D. 2 neu eingefügt</p>
Version 3	14.02.2022	<p>Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Abschnitt I. Rechtsvorschriften aktualisiert Abschnitt II.A. Rechtsvorschriften aktualisiert und Änderung der Testfrequenz (täglich) Abschnitt II.A.1 Ergänzung Appell an Genesene und Geimpfte zur Wahrnehmung Testangebot Abschnitt II.A.3 Änderung der Testfrequenz (täglich) Abschnitt II.B.1 Änderung der Testfrequenz (täglich) Abschnitt II.B.6 Änderung der Testfrequenz (täglich) Abschnitt II.B.7 Änderung der Testfrequenz (täglich) Abschnitt II.B.8 Wegfall Testmonitoring Abschnitt III.1. Änderung der Testfrequenz (täglich) Abschnitt III.2 neu eingefügt Abschnitt III.3. Streichung Notbetreuung und Ergänzung Rechtsvorschrift Abschnitt III.5. Streichung Notbetreuung und Änderung Testfrequenz Abschnitt III.8. Änderung Testfrequenz Abschnitt III.9. Änderung Testfrequenz Abschnitt III.20. Aktualisierung Abschnitt IV.A.3. Ergänzung Appell an Genesene und Geimpfte zur Wahrnehmung Testangebot Abschnitt IV.B.1. Änderung Testfrequenz Abschnitt IV.B.3. Änderung Testfrequenz Abschnitt IV.C.2. Änderung Testfrequenz Abschnitt IV.D.2. Änderung Testfrequenz</p>

I. Vorbemerkungen

In den Schulen des Landes Brandenburg sind schon seit Langem die als *AHA+L-Regel* bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens etabliert:

- Die **Schulen haben** auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der jeweils aktuellen Ergänzung zum Hygieneplan **ein standortspezifisches Hygienekonzept** entwickelt und in die Alltagspraxis der Schüler/innen und der in der Schule Tätigen eingeführt. Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen.
- **Im Schülerverkehr, im Innen- und Außenbereich der Schule sowie im Unterricht tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske** entsprechend der einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen. Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder die temporäre Befreiung von dieser Verpflichtung gelten nach Maßgabe der §§ 4 und 24 Absatz 2 der *Zweiten* SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV) in der jeweils geltenden Fassung und können beispielsweise betreffen

- a. den durch die Verordnung spezifisch von der Verpflichtung befreiten Personenkreis, wie z.B. Gehörlose oder schwerhörige Menschen;
- b. Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- c. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Sportunterrichts,
- d. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
- e. Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird;
- f. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zugelassen hat.

- Ein Element des schulischen Hygienekonzepts ist **regelmäßiges Lüften während des Unterrichts**.

Ergänzt wurden diese Maßnahmen seit Ende Februar 2021 durch die Möglichkeit zur Impfung des Personals der Schulen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie von Schüler/innen nach Maßgabe der diesbezüglichen Empfehlungen.

Ab dem 9. August 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen. Die Ausnahmen davon werden landesrechtlich durch die **2. SARS-CoV-2-EindV** in der jeweils geltenden Fassung mit Bezug auf die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen bestimmt.

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Durch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen kann der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden. Vermehrtes Testen mittels Selbsttestung kann durch die zeitnahe Erkennung von Infektionen, die andernfalls unentdeckt geblieben wären, mehr und frühzeitigere Kontaktreduktionen durch häusliche Absonderung ermöglichen.

Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen an den Schulen Präsenzunterricht und ggf. eine Betreuung in den Schulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.

II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen

a. § 24 Abs. 1 und 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV regeln bezüglich des Verbots des Zutritts zu Schulen:

(1) Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

- 1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,*
- 2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,*
- 3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),*
- 4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,*
- 5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,*
- 6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,*
- 7. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.*

(2) Für Schülerinnen und Schüler ist der Zutritt und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie mindestens an drei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Wegen der sehr hohen und noch immer steigenden Inzidenzzahlen werden die Schüler/innen bis auf Weiteres verpflichtet, für jeden Unterrichtstag einen tagesaktuellen Testnachweis vorzulegen.

Diese verpflichtende Ausweitung — von drei auf fünf Tage pro Woche — ist erforderlich, um die Verbreitung des Corona-Virus in der Schule so weit wie möglich auszuschließen und den Präsenzunterricht abzusichern. Die Eindämmungsverordnung sieht mindestens drei Tage vor, eine Ausweitung auf fünf Tage ist unter den gegebenen Umständen somit zulässig.

b. § 6 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung regelt ergänzend zu den Ausnahmen von der Vorlage eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes:

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht

- 1. vorbehaltlich des § 24a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,*
- 2. für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule einer regelmäßigen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 24 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig,*
- 3. vorbehaltlich des § 11 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2*
 - a. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,*
 - b. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.*

Die Vorlagepflicht gilt nicht für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

c. In § 2 Nummern 1 bis 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden die wesentlichen Begriffe näher bestimmt:

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1. eine **asymptomatische Person**, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,*
- 2. eine **geimpfte Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,*

3. ein **Impfnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:
 - a) verwendete Impfstoffe,
 - b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
 - c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
 - d) Intervallzeiten,
 - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
 - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen,
4. eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. ein **Genesenennachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:
 - a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,
6. eine **getestete Person** eine asymptomatische Person, die
 - a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,

7. ein **Testnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und
- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde ...

d. Für den Zutritt des Schulpersonals auf das Schulgelände gilt seit 24. November 2021 § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes:

Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

- 1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September

2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder

2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

e. Für diese Tests gelten die Absätze 1 und 2 des § 6 der Coronavirus-Testverordnung:

(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt

- 1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,*
- 2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und*
- 3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen, und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.*

(2) Als weitere Leistungserbringer im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können weitere Anbieter beauftragt werden, wenn sie

- 1. unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinerproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gewährleisten,*
- 2. die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen sowie einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs oder einer vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflicht unterliegen und*
- 3. gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.*

1. Verpflichtet werden nicht vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Schutzgeimpfte bzw. nicht von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene

- a. **Schüler/innen**, die das Schulgelände betreten und am **Präsenzunterricht**, an einer Notbetreuung in Grundschulen oder an **Prüfungen mit Präsenzpflcht** teilnehmen wollen;
- b. **Erziehungsberechtigte**, die das Schulgebäude betreten, **mit Ausnahme** der Personen, die Schüler/innen zum Unterricht in der Primarstufe oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen und insofern das Schulgelände für sehr kurze Zeit und ausschließlich für die genannten Zwecke betreten; die Schulleitungen sind gebeten, die Organisation des Bringens und Abholens im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten so zu organisieren, dass sie dafür das Schulgelände so kurz und wenig wie möglich betreten;
- c. die **in den Schulen Tätigen**, also insbesondere
 - *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
 - *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen),
 - *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
 - *ehrenamtlich Tätige*;
- d. die **Beschäftigten der staatlichen Schulämter** und die in der 1. und 2. Phase der **Lehrerbildung tätigen Ausbilder/innen** (Studienseminare und Hochschule).

Ungeachtet dessen sind alle Beschäftigten in den Schulen, also auch an die Geimpften und Genesenen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, gebeten, die vorhandenen Tests für eine unterrichts- bzw. arbeitstägliche (i.d.R. fünfmal pro Woche) Testung zu nutzen.

- 2. Die Verpflichtung gilt, soweit durch §§ 6 Abs. 2, 24 Abs. 1 Nummern 1 bis 7 der SARS-CoV-2-EindV oder für Schulpersonal durch § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind.**

Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, **begründen keine Ausnahmen**. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

3. Die Verpflichtung umfasst für Schüler/innen

- a. das **Beibringen einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis**,
- b. **an allen Tagen einer Schulwoche** mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb,
- c. **die jeweils tagesaktuell ist**, das heißt, an dem Tag, an dem das Schulgelände betreten werden soll, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde.

4. Die Verpflichtung der Schüler/innen erfüllt werden kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original.

B. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Beschaffung und Lieferung der Selbsttests

Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die Landesbediensteten und –beschäftigten (IV. B.) sowie das sonstige Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist (IV.C.), wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst. Die Lieferung der Selbsttests erfolgt direkt an die Schulen.

Beschafft und an die Schulen ausgeliefert wird der Testbedarf der Schulen, bei dessen Ermittlung berücksichtigt wurde, dass auch geimpfte und genesene Schüler/innen und Landesbedienstete und –beschäftigte sowie das sonstige Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist, die ggf. das Bedürfnis haben, sich bis zu fünfmal in einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb selbst testen zu können.

2. Beschaffte Tests

a. Zentrale Beschaffung durch das MBS

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen.

b. Einzelfallweise Beschaffung durch die staatlichen Schulämter

In besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige staatliche Schulamt der Schule auf entsprechende Anforderung im Rahmen verfügbarer Mittel ein anderes Testformat (zum Beispiel Spucktest) zur Verfügung stellen; dies gilt insbesondere für Schüler/innen

- i. mit Schwerstmehrfachbehinderung (insbesondere in Kombination mit sonderpädagogischem Förderbedarf *Sehen* und *Hören*);
- ii. mit starken körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen/Behinderungen, sodass weder eine Durchführung durch die Schüler/innen selbst als auch durch die Sorgeberechtigten möglich ist (z.B. bei körperlich starken Einschränkungen, umfassendem autistischen Verhalten);
- iii. mit einem festgestellten Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt *emotionale-soziale Entwicklung* mit hochgradiger

Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln (Systemsprenger);

- iv. mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf *geistige Entwicklung*, bei denen familiär die Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt gewährt wird (bspw. Familienhelfer unterstützt Eltern bei der Erziehung und Versorgung des Kindes);
- v. mit vom behandelten HNO-Arzt attestiertem Verbot der Nutzung des Nasentests.

Das andere Testformat muss vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen.

Die Übersicht über die vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* gelisteten Selbsttests kann eingesehen werden unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/Antigen-Tests_zur_Eigenanwendung.html.

Die staatlichen Schulämter beschaffen die Tests selbst, die Ausgaben sind aus Kapitel 05 020 Titel 531 10 Unterkonto 02 zu leisten.

3. Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

- a. **Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.
- b. **Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher, dass Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt werden.**

4. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

5. Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
- b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
- c. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

6. Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes

Im Eingangsbereich des Schulgeländes bringen die Schulleitungen folgenden Hinweis an:

Betretungsverbot gemäß § 24 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten, wer

- a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
- b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;
- c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen **Schüler/innen und die in der Schule Tätigen täglich** eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des Hausrechts.

Die Schulleitung

7. Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen das Schulgelände betreten,

- a. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige **an jedem Schultag** eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
- b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest ausnahmsweise in der Schule durchführen wollen;

Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen;

- c. die ansonsten eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen;
- d. die einen **Impfnachweis** (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) **oder** einen **Genesenennachweis** (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) führen.

III. Selbsttestung der Schüler/innen

1. **Ab dem 10. Februar 2022 dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht sowie an Prüfungen teilnehmen, wenn sie täglich eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben; es sei denn, sie führen einen Impf- oder Genesenennachweis.**
2. **Darüber hinaus sind auch die geimpften und genesenen Schüler/innen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, gebeten, die vorhandenen Tests für eine unterrichtstägliche (i.d.R. fünfmal pro Woche) Testung zu nutzen.**
3. **Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis oder einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**
 - a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
 - b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis vermerkt, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als unentschuldigtes Fehlen vermerkt ([Nummer 5 Absatz 3 VV-Zeugnisse](#)). Im Falle von Berufsschüler/innen sind zudem die Ausbildungsbetriebe zu informieren.
 - c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.
4. **Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, sie muss an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.**

Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen nach § 24 SARS-CoV-2-EindV die tagesaktuelle Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 1 beigefügt.

Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als Anlage beigefügten Formular eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

5. Die Bescheinigung ist an allen Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb zu erbringen.

6. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

7. Zu Hause oder ausnahmsweise in der Schule sind Selbsttests täglich am Montag, Mittwoch und Freitag durchgeführt werden.

Abweichend davon sollen sich Schüler/innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

8. Die Schüler/innen testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann und die Schüler/innen eine Einverständniserklärung zur Durchführung von Selbsttests in der Schule (Anlage 2) vorweisen können.

9. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen

- für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen anwesend sein werden,
- jeweils fünf Selbsttests aus dem Bestand der Schule
- **entweder** den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben,
- **oder** den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen ausgehändigt.

Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule mit Elterninformationen ist als Anlage 3 beigefügt.

10. Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schüler/innen jederzeit leicht auf diese zugreifen können.

11. Hinweise:

- a. Für das Selbsttesten der Schüler/innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum eingerichtet, in dem sich Schüler/innen unter Einhaltung der**

Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich freiwillig bereit erklären, selbst testen können.

- b. Für die **Aufsicht** werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler eingesetzt, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben.
- c. Während der Testung nehmen die Schüler/innen die medizinische Maske bzw. den Mund-Nasen-Schutz kurz ab, während dessen sollte der Abstand untereinander konsequent eingehalten und gut gelüftet werden.
- d. Kindgerechten Erklärvideos zu Selbsttests können bspw. abgerufen werden unter
 - <https://www.youtube.com/watch?v=A0EqaSBurX0>
 - https://www.bildung.bremen.de/informationen_zum_coronavirus-237989 (dort unter dem Reiter „Testungen für Kitas & Schulen“)
 - <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>.

12. Die in der Schule Tätigen, die sich zur freiwilligen Aufsichtsführung über die Durchführung der Selbsttests in der Schule bereit erklärt haben, sollen von der Schulleitung mittels der Gebrauchsanleitung und des Erklärvideos darauf vorbereitet werden.

13. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.

14. Bei Schüler/innen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung ein Schnelltest nicht an der Schule durchführbar ist, obliegt es den Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.

Alternative Testformate können die staatlichen Schulämter auf entsprechende Anforderung der besuchten Schule im Rahmen verfügbarer Mittel zur Verfügung stellen (→ Abschnitt II.B.2).

15. Für die Entsorgung des Testmaterials gilt, dass es **als Hausmüll** eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird.

Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.

16. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch die ärztliche Beurteilung gestellt.

17. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,

- a. begeben sich die betreffenden **Schüler/innen** je nach Alter begleitet in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
- b. informiert die **Schulleitung** die Erziehungsberechtigten,
- c. die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
- d. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
- e. Bis dahin können die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben genauestens zu beachten sind.

18. Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte

- a. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler sind gebeten, die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests durch die Schüler/innen zu übernehmen.
- b. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Tests und die Kontrolle der Testergebnisse gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsverpflichtung ist entsprechen zu reduzieren.
- c. Soweit sonstiges pädagogisches Personal die Aufgabe zusätzlich übernimmt, gelten die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des *Rundschreibens 15/17* (Ziffer 1.2 letzter Absatz i. V. m. Ziffer 4 – Ausgleich von Überstunden und Mehrarbeit).
- d. Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei Testungen in der Schule für Schüler/innen und die Lehrkräfte gesetzlicher Unfallschutzversicherungsschutz.
- e. Eine Verpflichtung der Aufsicht Führenden zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.

Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg gegenüber den geschädigten Schüler/innen gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

- f. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Aufsicht Führenden aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.
- g. Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

19. Die Kontrolle, dass die Bescheinigung über die erfolgte Selbsttestung mit negativem Ergebnis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

20. Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß § 24 der 2. SARS-CoV-2-EindV

a. Vollständiger Impfschutz

Die Verpflichtung gemäß § 24 der 2. SARS-CoV-2-EindV gilt gemäß § 6 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV nicht für Schüler/innen, die

- i. eine für den **vollständigen Impfschutz** nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben **und**
- ii. **eine diesbezügliche Impfdokumentation** nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes **vorlegen** (vgl. Fußnote 2) **und**
- iii. **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts **hinweisen**.

Die Kontrolle, dass die Impfdokumentation vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen.

b. Genesene

Die Verpflichtung gemäß § 24 der SARS-CoV-2-EindV gilt gemäß § 6 Abs. 2 der SARS-CoV-2-EindV zudem nicht für Schüler/innen, die

- i. vollständig von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind **und**
- ii. **im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind**, mit dem eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt wird, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (etwa PCR oder PoC-PCR) erfolgt ist; ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest werden nicht anerkannt; **und**
- iii. **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts **hinweisen**.

Die Kontrolle, dass der Genesenennachweis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen.

Die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen; Schüler/innen legen ihren Schülerschein vor, soweit sie nicht der den Einlass kontrollierenden Person bekannt sind und die Vorlage des Schülerscheines entbehrlich ist.

IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

A. Allgemeines

1. Die Verpflichtung gemäß § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes gilt nicht für in der Schule Tätige, die

- a. eine für den **vollständigen Impfschutz** nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben **und**
- b. **eine** diesbezügliche **Impfdokumentation** nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes **vorlegen und**
- c. **keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19** im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts **hinweisen**.

Die Kontrolle, dass der Impfnachweis vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Geimpfte Beschäftigte können der täglichen Nachweispflicht auch dadurch nachkommen, dass sie einen Nachweis ihres Impfstatus in der Schule hinterlegen.

2. Die Verpflichtung gemäß § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes ebenfalls nicht für in der Schule Tätige, die

- a. **vollständig von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind** und
- b. im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, mit dem eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt wird, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (etwa PCR oder PoC-PCR) erfolgt ist; ein positiver Antigenschnelltest oder ein Antikörpertest werden nicht anerkannt;
- c. keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) hinweisen.

Die Kontrolle, dass der Genesenennachweis vorliegt, erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Genesene Beschäftigte können der täglichen Nachweispflicht auch dadurch nachkommen, dass sie einen Nachweis ihres Genesenenstatus in der Schule hinterlegen.

Die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

- 3. Ungeachtet dessen sind alle Beschäftigten in den Schulen, also auch an die Geimpften und Genesenen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht, gebeten, die vorhandenen Tests für eine unterrichts- bzw. arbeitstägliche (i.d.R. fünfmal pro Woche) Testung zu nutzen.**
- 4. Für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene ist seit 24. November 2021 eine tägliche Überprüfung des negativen Teststatus Voraussetzung für den Zutritt zur Schule.**
 - a. Der Testnachweis ist von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (zum Beispiel Testzentrum) vorzunehmen; er darf nicht älter als 24 Stunden sein. Im Falle eines Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren darf die Testung maximal 48 Stunden zurückliegen.
 - b. Zu den tagesaktuellen Tests zählen nicht die zu Hause durchgeführten Selbsttests, da diese keine hinreichenden Tests nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Nummer 7 SchAusnahmV sind.

B. Landesbedienstete und -beschäftigte (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen)

- 1. Den in der Schule tätigen Landesbediensteten und -beschäftigten, die nicht geimpft oder nicht genesen sind, werden jeweils fünf Selbsttests für die Schulwochen ausgehändigt, wenn sie täglich in der Schule anwesend sind, andernfalls entsprechend weniger.**

Dementsprechend werden Selbsttests nicht ausgehändigt an in der Schule Tätige, die

- Im Einzelfall ausschließlich aus dem HomeOffice heraus Dienst tun,
 - aufgrund einer langfristigen Erkrankung, eines Beschäftigungsverbots oder von Elternzeit bis auf weiteres keinen Dienst tun.
- 2. Eine Verpflichtung, Selbsttests unter Aufsicht in der Schule anzubieten, besteht gem. § 28b Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 IfSG nicht.**
 - 3. Die Schulleiter/innen können jedoch, wenn Beschäftigte Ihrer Schule bereit sind, die Aufsicht bei der Testdurchführung zu übernehmen, eine Selbsttestung ermöglichen.**
 - Die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden.** Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von Testungen vertraut sein.
 - Die den Landesbeschäftigten zur Verfügung gestellten wöchentlichen fünf Selbsttests können ggf. für die beaufsichtigte Testung genutzt werden.**
 - Es besteht auch die Möglichkeit, sich nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung testen zu lassen (Bürgertestung) und den Testnachweis in der Schule den mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzulegen.

4. Dienstpflichten

- Für Bedienstete des Landes stellt die Verpflichtung zum Testen eine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflicht dar.
- Verweigern Bedienstete des Landes das regelmäßige Testen, dann kann
 - bei verbeamteten Beschäftigten*
 - gemäß § 54 LBG eine Suspendierung infolge des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos erfolgen;
 - alternativ kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden und darüber hinaus ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin/ den Beamten eingeleitet werden;
 - bei tarifbeschäftigten Landesbediensteten* kann

- der/die Beschäftigte ebenfalls aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos suspendiert werden;
- optional kann der Arbeitgeber auch eine Ermahnung aussprechen;
- bei erneutem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) kann der Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.

Setzt die/der Beschäftigte das Fehlverhalten (Verweigern der Testung) fort, kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beendet werden kann.

C. Sonstiges Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist

1. Hierzu zählen unter anderem

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule,
- Personen, die im Sinne des § 16 d SGB II Arbeitsangelegenheiten wahrnehmen.

2. Für die Ausgabe und Durchführung der Tests gilt das unter IV.B. Ausgeführte; den Beschäftigten werden überobligatorisch jeweils **fünf** Selbsttests für die Schulwochen ausgehändigt, **wenn sie täglich in der Schule anwesend sind, andernfalls entsprechend weniger**, und sie können an einer von der Schule organisierten Testgelegenheit teilnehmen.

3. Verweigern die Betroffenen das regelmäßige Testen, dann kann

- a. der Arbeitgeber zunächst eine Ermahnung, bei weiterem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) eine Abmahnung aussprechen und bei Fortsetzen des Fehlverhaltens das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beenden; zudem kann eine Suspendierung erfolgen aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos;
- b. bei sonstigen Verträgen, die keine Arbeitsverträge darstellen, die Zahlung für die nicht erbrachten Leistungen eingestellt werden;
- c. Praktikant/innen für die Zeit einer erfolgten Suspendierung keine Leistungserbringung bescheinigt werden.

D. Sonstiges Personal, welches in der Verantwortung anderer Träger im schulischen Bereich tätig ist

1. Hierzu gehören insbesondere

- Schulträgerpersonal (Schulsekretariat, Hausmeisterservice),
- Personen, die für Träger der Eingliederungshilfe tätig sind,
- Dienstleister der Schulträger (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungskräfte, sofern die Reinigung zeitnah vor Unterrichtsbeginn erfolgt) und
- ehrenamtliche Tätige

2. **Für die Ausgabe und Durchführung der Tests gilt das unter IV.B. Ausgeführte**; den Beschäftigten werden überobligatorisch jeweils **fünf** Selbsttests für die Schulwochen ausgehändigt, **wenn sie täglich in der Schule anwesend sind, andernfalls entsprechend weniger**, und sie können an einer von der Schule organisierten Testgelegenheit teilnehmen.

3. **Verweigern die Betroffenen das regelmäßige (Selbst-)Testen**, dann unterrichtet die Schulleitung den jeweiligen Träger, dass die Testung verweigert worden ist.

Hat die Schulleitung aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos die Betroffenen suspendiert, bittet sie den zuständigen Träger, Ersatz für das ausgefallene Personal bereitzustellen.

V. Zutritt von anderen Personen auf das Schulgelände, die keine Bescheinigung über einen negativen Test benötigen

1. Kontrolle

Die Kontrolle, dass

- a. die betreffenden Personen einen Nachweis (Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes², das ist in der Regel der Impfausweis, darüber führen können, dass sie eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben **oder**
- b. im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises³ **und**
- c. sich die Schulleitung davon überzeugt hat, dass die betreffenden Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

erfolgt beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine Dokumentation erfolgt nicht.

2. Keine Kontrolle von Test-, Impf- oder Genesenennachweisen erfolgt beim Zutritt von Personen gemäß § 24 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV

- a. die Schüler/innen zum Unterricht in der Primarstufe oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,

² § 22 Impfdokumentation

(1) Die zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigte Person hat jede Schutzimpfung unverzüglich in einem Impfausweis oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung,
2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
4. Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 5 die Bestätigung in elektronischer Form auch mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel erfolgen kann, wenn das Siegel der zur Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person eindeutig zugeordnet werden kann. Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

³ § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ein Genesenennachweis <ist> ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

- b. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
- c. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist;
- d. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,
- e. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,
- f. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.